

## Hinweise zur Beachtung von Persönlichkeitsrechten bei der Archivaliennutzung

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (ArchGB) vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99), steht Ihnen in der Regel <sup>1</sup> ein Nutzungsrecht für das in den öffentlichen Archiven des Landes Berlin verwahrte Archivgut zu. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die Nennung, Weitergabe und Veröffentlichung von Personennamen sowie aller weiteren Angaben, die einer nachträglichen Personenidentifikation dienen können, gemäß § 16 Abs. 3 nicht gestattet ist, wenn ...

- die entsprechende Person noch lebt,
- die entsprechende Person vor weniger als 10 Jahren verstorben ist (außer die Angehörigen des Verstorbenen geben ihre Einwilligung),
- 100 Jahre nach der Geburt der entsprechenden Person noch nicht abgelaufen sind (diese Regelung gilt nur für den Fall, dass lediglich das Geburtsdatum, nicht aber das Todesdatum bekannt ist),
- davon auszugehen ist, dass die entsprechende Person noch leben könnte (sind Geburts- oder Sterbedatum nicht bekannt, so endet die Schutzfrist 70 Jahre nach Entstehung der Unterlage. Diese Schutzfrist gilt nicht für die Benutzung durch die Betroffenen oder ihre Angehörigen).

In einer Veröffentlichung sind Personennamen sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen könnten, in geeigneter Weise (z.B. durch Anonymisieren oder Pseudonymisieren) unkenntlich zu machen.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn die betroffene Person selbst personenbezogene Angaben über sich veröffentlicht oder wenn eine Einverständniserklärung der betroffenen Person vorliegt und keine weiteren Rechte Dritter betroffen sind.

Personen der Zeitgeschichte sowie Amtspersonen in ihrer dienstlichen Tätigkeit sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Die Ausnahmebestände zum § 16 Abs. 1 ArchGB werden in § 16 Abs. 9-11 geregelt.